

Bei gebietsfremden IGeL muss man höllisch aufpassen

HOTLINE – 093 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

So sparen Sie sich juristischen Ärger

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
093 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. C. L., Hausarzt-Internist, Rheinland-Pfalz: Bei meinen Privatpatienten mache ich regelmäßig Farbduplex-Echokardiografien und rechne nach GOÄ ab. Ich habe die Ausbildung und das Equipment. Nun möchte ich diese Untersuchung auch meinen Kassenpatienten als individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) anbieten. Kann ich da auch einfach nach GOÄ abrechnen, oder muss ich etwas beachten?

MMW-Experte Walbert: Halt, stopp – da müssen wir erst mal grundsätzlich nachdenken! Sie haben vonseiten der KV eine Zulassung als hausärztlicher Internist. Deshalb rechnen Sie Leistungen für GKV-



Herzecho: In Hausarztpraxen selten.

Patienten nach dem EBM-Kapitel III.a 3 ab. Leistungen aus anderen Kapiteln sind automatisch gesperrt. So steht auch in der Präambel des internistischen Kapitels III.b 13 gleich eingangs, dass „ausschließlich Fachärzte für Innere Medizin, die nicht an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen“, diese Leistungen berechnen können.

Jetzt kommt der wichtige Punkt: Wenn Leistungen außerhalb des eigenen Kapitels als notwendig erachtet werden, hat der GKV-Patient das Recht, dass sie zulasten der GKV erbracht werden. Dies ist dann aber nur per Überweisung möglich! Dieser Sachverhalt muss dem Patienten erklärt werden.

Wenn Sie solche Untersuchungen, also z. B. die Echokardiografie, in der Hausarztpraxis erbringen wollen, können sie nur als IGeL nach GOÄ abgerechnet werden. Der Patient muss dies vorab schriftlich bestätigen. Der Vertrag muss v. a. den Hinweis enthalten, dass die Selbstzahlerleistungen bei Überweisung an einen Spezialisten auch zulasten der Krankenkasse erbracht werden könnte. Ist der Vorgang nicht explizit so dokumentiert, droht dem Vertragsarzt Ärger von KV und Kammer – und auch juristischer Streit ist eine häufige Folge. ■

Zahlen angestellte Ärzte im Rentenalter noch Rentenbeiträge?

Dr. L. K., Internist, Bielefeld, Westfalen-Lippe: Ich habe meinen Vorgänger noch auf einem regulären Kassenarztsitz angestellt. Er bezieht schon Altersrente aus der Ärzteversorgung. Trotzdem muss ich Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und an die AOK für ihn zahlen. Mein Steuerberater meint, das sei üblich, aber ich habe da meine Zweifel. Von den Rentenbeiträgen hat er ja nichts!

MMW-Experte Walbert: Da stellt sich als Erstes die Frage nach der Kompetenz des Steuerberaters: Ist er mit den Besonderheiten von Arztpraxen vertraut? Sie brauchen als Arzt ein spezifisches Coaching für Ihren Wirtschaftsbetrieb. Gute Kenntnisse für eine ordnungsgemäße Steuererklärung reichen nicht aus. Sie müssen keine Rentenbeiträge abführen! Voraussetzung ist der Bezug von

Altersruhegeld – egal ob Ärzteversorgung oder gesetzliche Rente. Es muss lediglich bei der DRV bei jedem Eintritt in ein Angestelltenverhältnis ein Befreiungsantrag gestellt werden. Krankenversicherungsbeiträge dagegen fallen dem Gehalt entsprechend an. Entweder gehen sie direkt an die GKV, oder sie werden dem angestellten Arzt ausgezahlt für seine monatlichen PKV-Beiträge. ■